

# Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ASP

## Standesregeln - März 2004

### Inhaltsübersicht

1. Geltung
2. Ethischer Grundsatz, Qualifikation und Fachkompetenz
3. Orientierung der PatientInnen
4. Berufsgeheimnis
5. Schweigepflicht
6. Honorarabspache
7. Schutz der PatientInnen und AusbildungskandidatInnen
8. Verfahren bei Standesregelverletzungen
9. Übergangsrecht

### Präambel

- [1] In der Ausübung ihres Berufes ist von allen ASP-Mitgliedern und anerkannten Nichtmitgliedern der ASP, fortan kurz ASP-PsychotherapeutInnen genannt, ein verantwortungsvoller Umgang mit der eigenen Person, mit der psychotherapeutischen Aufgabe und den Menschen gefordert, mit denen sie in der Psychotherapie in eine besondere Beziehung eintreten. ASP-PsychotherapeutInnen nehmen diese Haltung grundsätzlich in der Ausübung aller beruflichen Tätigkeiten wahr. ASP-PsychotherapeutInnen tragen die Verantwortung, sich mit ethischen Fragen auseinanderzusetzen. Dies betrifft AusbilderInnen, Mitglieder und KandidatInnen gleichermaßen.
- [2] Die berufsethischen Richtlinien des ASP dienen:
- dem Schutz der Öffentlichkeit vor unethischer Anwendung der Psychotherapie durch alle therapeutisch und ausbildnerisch tätigen Mitglieder der ASP;
  - der Handlungsorientierung für die ASP-PsychotherapeutInnen
  - der Qualitätssicherung psychotherapeutischer Arbeit
  - als Grundlage für die Abklärung von allenfalls standeswidrigem Verhalten von ASP-PsychotherapeutInnen.

ASP-PsychotherapeutInnen verpflichten sich, die ASP-Standesregeln selbstverantwortlich einzuhalten.

### 1. Geltung

Die nachfolgenden Standesregeln sind für alle ASP-PsychotherapeutInnen verbindlich. Sie gelten für alle beruflichen Kontakte, die ein Abhängigkeitsverhältnis mit sich bringen können (z.B. Selbsterfahrungsseminare, Beratungen, Fort- und Weiterbildungen etc.) und sind nicht auf die therapeutische Beziehung beschränkt. Die Standesregeln umschliessen auch die Einhaltung aller verbindlichen Richtlinien der ASP sowie dessen Vereinbarungen mit Sozialversicherungen und anderen Organisationen. Die Kenntnis der Standesregeln wird von allen ASP-PsychotherapeutInnen unterschriftlich bestätigt.

Die Standesregeln sind auch für Nichtmitglieder, die auf die Qualifiziertenliste aufgenommen werden, verbindlich. Deren Einhaltung wird von ihnen unterschriftlich bestätigt (Ziff. 4.5.1 der Statuten).

### 2. Ethischer Grundsatz, Qualifikation und Fachkompetenz

- [1] Anliegen und Ziel jeder Psychotherapie ist das Wohl der PatientInnen im Sinne der Erhaltung und des Schutzes der grundlegenden Menschenrechte.
- [2] ASP-PsychotherapeutInnen verpflichten sich, ihre fachliche Qualifikation so einzusetzen, dass sie dem Wohlbefinden und Interesse der PatientInnen nützen. Sie respektieren deren persönliche Integrität und meiden jeden Missbrauch der Kompetenz und Abhängigkeit der PatientInnen.
- [3] ASP-PsychotherapeutInnen verpflichten sich, ausschliesslich jene psychotherapeutischen Leistungen anzubieten, für die sie eine entsprechende Qualifikation und Kompetenz erworben haben und über deren theoretische und praktische Weiterentwicklung sie sich durch Fortbildung auf dem Laufenden halten.
- [4] Auskündigungen (Inserate, Praxisschilder, Diplome und Berufsbezeichnungen) über die psychotherapeutische Tätigkeit dürfen nicht aufdringlich sein und nicht zu Täuschungen Anlass geben, insbesondere auch nicht hinsichtlich der Berufsausübung und die Ausbildung. Periodisches Inserieren ist nicht zulässig.
- [5] Die Auskündigung einer nicht therapeutischen Tätigkeit (z.B. psychologische Beratung) darf nicht durch Hinweise auf eine psychotherapeutische Wirkung oder durch den Gebrauch einer Berufs- oder Institutsbezeichnung den Anschein erwecken, es handle sich um psychotherapeutische Verrichtungen. Mehrdeutige Bezeichnungen sind durch klärende Zusätze zu verdeutlichen.
- [6] ASP-PsychotherapeutInnen verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit ÄrztInnen, Institutionen des Gesundheitswesens, SozialarbeiterInnen und PsychotherapeutInnen anderer Fachrichtungen, um PatientInnen optimale Hilfestellungen anzubieten.
- [7] Im Interesse der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Psychotherapie sowie der Erforschung ihrer Wirkung sollten ASP-PsychotherapeutInnen entsprechend ihren Möglichkeiten an Forschungsvorhaben ihrer psychotherapeutischen Richtung mitwirken.

### 3. Orientierung der PatientInnen

- [1] PatientInnen entscheiden, ob und wie lange sie eine Psychotherapie eingehen wollen. Ausserdem sind sie auf die Freiheit in der Wahl ihrer Psychotherapeutin bzw. ihres Psychotherapeuten aufmerksam zu machen.

- [2] Insbesondere sollen PatientInnen über folgende Punkte orientiert werden:
- die Art der Methode, des Settings, der Ausbildung;
  - die mutmassliche Dauer der Psychotherapie;
  - die finanziellen Bedingungen wie Honorar, sozialversicherungsrechtliche Leistungen (insbesondere betr. die Krankenversicherung) und Verrechnungsmodus versäumter Stunden;
  - die Schweigepflicht;
  - die Standesregeln der ASP;
  - die Ombudsstelle und die Standeskommission
- [3] Die Orientierung von PatientInnen über die Bedingungen einer Psychotherapie hat sachlich, ehrlich und verhältnismässig zu erfolgen.

#### 4. Berufsgeheimnis

- [1] Werden ASP-PsychotherapeutInnen von einer Behörde oder einem Gericht aufgefordert, Auskunft über eine Therapie zu erteilen oder Zeugnis abzulegen, ohne dass sie sich auf ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht bzw. Schweigepflicht berufen können und ohne dass eine Entbindung von der Schweigepflicht des/der PatientIn vorliegt, so sind sie verpflichtet den Fall Standeskommission zu unterbreiten.
- [2] ASP-PsychotherapeutInnen machen ohne Entbindung vom Therapiegeheimnis keine Anzeigen, ohne dass sie von der staatlichen Gesundheitsbehörde oder, wenn dies nicht möglich ist, von der Standeskommission dazu ermächtigt werden. Die Ermächtigung setzt gewichtige Gründe voraus.
- [3] Dem Mitglied wird bei Bedarf Rechtsschutz zugesichert.

#### 5. Schweigepflicht

- [1] Die ASP-PsychotherapeutInnen unterstehen der Schweigepflicht für alles, was ihnen in ihrer Berufsausübung anvertraut wird und über Kenntnisse, die sie über eine/einen PatientIn erlangen.
- [2] Insbesondere gilt:
- ist ein/e ASP-PsychotherapeutIn gestützt auf eine gesetzliche Bestimmung verpflichtet, einer Behörde oder einem Gericht Auskunft zu erteilen, so wird die/der betroffene PatientIn darüber vollumfänglich informiert. Grundsätzlich wird eine Auskunft nur beim Vorliegen einer schriftlichen Entbindung vom Berufsgeheimnis gegeben;
  - PatientInnen sind darüber zu unterrichten bzw. ihre Einwilligung ist einzuholen, wenn Auskünfte an Vertrauensärzte der Versicherungen (insb. der Krankenkassen), Schulbehörden etc. erteilt werden;
  - die Verwendung von Datenmaterial aus einer Psychotherapie zu Ausbildungs-, Publikations- und Forschungszwecken ist ohne Einwilligung der/des PatientIn nur erlaubt, wenn keinerlei Rückschlüsse auf die Identität der Betroffenen gezogen werden können und für diese/n keine Nachteile entstehen;
  - die ASP- PsychotherapeutInnen verpflichten sich zur aktiven Sicherung sämtlichen Datenmaterials und treffen Vorkehrungen zur Sicherung der Daten bei Krankheit, Unfall und Tod.

- [3] In jedem Falle sind ASP-PsychotherapeutInnen bei der Wahrung des Berufsgeheimnisses und insbesondere bei der Handhabung der Ausnahmen verpflichtet, ein Höchstmass an Sorgfalt zum Schutz der PatientInnen walten zu lassen.

### 6. Honorarabsprache

- [1] Das Honorar ist wenn möglich im Erstgespräch mit den PatientInnen zu vereinbaren. ASP-PsychotherapeutInnen treffen mit ihren PatientInnen im Erstkontakt auch Vereinbarungen über die Honorierung von versäumten Therapiestunden.
- [2] Erstgespräche werden in der Regel in Rechnung gestellt. Telefongespräche von therapeutischem Charakter können gemäss Zeitaufwand berechnet werden.
- [3] Bei Barzahlungen haben die PatientInnen Anspruch auf eine Quittung. Über das Honorar hinaus sind keine weiteren Forderungen statthaft.
- [4] Es ist unzulässig, für die Zuweisung von PatientInnen Provisionen oder Entschädigungen zu leisten oder entgegenzunehmen.

### 7. Schutz der PatientInnen und AusbildungskandidatInnen

- [1] ASP-PsychotherapeutInnen dürfen das aus der therapeutischen Beziehung entstehende Abhängigkeitsverhältnis nicht missbrauchen. Missbrauch ist gegeben, wenn PsychotherapeutInnen ihrer Aufgabe und Verantwortung gegenüber PatientInnen nicht wahrnehmen.
- [2] Insbesondere ist jede sexuelle oder andere, nicht setting- bzw. methodenkonforme Handlung zu unterlassen bzw. muss verhindert werden, dass die PatientIn zu solchen Handlungen verleitet wird. Die Einwilligung der/des PatientIn entlastet die PsychotherapeutInnen nicht. Diese tragen die Verantwortung für ihr Verhalten gegenüber der Patientin/ dem Patienten alleine.
- [3] Beispielhaft nicht standeskonform ist:
- jede Schädigung der PatientIn durch Verletzung der geistigen, körperlichen oder sexuellen Integrität aufgrund regelwidriger therapeutischer Führung;
  - jede Form der Manipulation bzw. Indoktrination in weltanschaulichen wie religiösen Belangen;
  - berufliche Handlungen zum Nachteil der PatientInnen, z.B. durch Unterlassung der Dokumentationspflicht der Psychotherapie, überhöhte Honorare etc.;
  - Sexualisierung der therapeutischen Beziehung, z.B. durch Äusserungen eigener sexueller Phantasien und Wünsche;
  - Anwendung von Methoden bzw. Erbringung von Leistungen, für die keine Qualifikation besteht;
  - Unterlassung des Beizuges notwendiger anderer Fachleute, z.B. durch Unterlassung von Intervention oder Supervision bei schwierigen Therapieverläufen;
  - Unterlassung der Information und Orientierung der PatientInnen i.S. Ziffer 3 der Landesregeln ASP;
  - Verletzung der Schweigepflicht i.S. Ziff. 5 der Landesregeln ASP.
- [4] Zwischen PatientInnen und AusbildungskandidatInnen kann in ethischer Hinsicht kein Unterschied gemacht werden.
- [5] Nach Beendigung der Therapie gelten diese Grundsätze nach ethischem und menschlichem Ermessen analog weiter.

- [6] Schwere Verstösse gegen die Standesregeln der ASP durch BerufskollegInnen sollten von ASP-PsychotherapeutInnen mit Einwilligung der PatientInnen bei der Standeskommission unter Wahrung der Interessen der PatientInnen zur Überprüfung unterbreitet werden.
- [7] ASP-PsychotherapeutInnen haben die Pflicht, die Therapie zu beenden, wenn PatientInnen aller Voraussicht nach davon nicht weiter profitieren. Insbesondere verpflichten sie sich, Therapien zu beenden, wenn sie durch Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen (z.B. Alter) in der sorgfältigen Führung der Therapien behindert bzw. beeinträchtigt sind.
- [8] ASP-PsychotherapeutInnen unterlassen jede Unlauterkeit bei wissenschaftlichen Arbeiten, z.B. durch die Verwendung von Plagiaten, Betrug bei Publikationen und Fälschung von Forschungsergebnissen.

### 8. Verfahren bei Standesregelverletzungen

- [1] Die Ombudsstelle der ASP prüft Beschwerden und versucht, sofern dies angezeigt ist, zwischen dem Mitglied der ASP zu vermitteln. Die Ombudsperson hat keine Entscheidungsbefugnis.
- [2] Die Standeskommission ist zuständig für Anzeigen bei Standesregelverletzungen. Sie untersucht den Sachverhalt und ist, wenn Standesregelverletzungen glaubhaft nachgewiesen sind, befugt das angezeigte Mitglied der ASP zu sanktionieren. Dem/der AnzeigstellerIn hat keine Parteistellung im Standesverfahren.
- [3] Das betroffene Mitglied der ASP muss von dem/der PatientIn gegenüber den Organen der ASP vollumfänglich von der beruflichen Schweigepflicht entbunden werden.
- [4] Die Verfahrensreglemente der Ombudsstelle bzw. der Standeskommission regeln Einzelheiten.

### 9. Übergangsrecht

Auf die Standesverfahren wird jene Fassung der materiellen Standesregeln angewendet, welche zum Zeitpunkt der zu prüfenden Standesregelverletzung beschlossen war. Dies gilt insbesondere auch für die Verjährungsfristen.

Auf Verfahren werden die im Zeitpunkt des Verfahrens gültigen Verfahrensbestimmungen und -reglemente angewendet.

(Diese Standesregeln ersetzen die früheren und wurden von den Mitgliedern an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. März 2004 in Kraft gesetzt. RD/TM)

## Bestätigung

Ich bestätige die Kenntnis der Standesregeln der ASP. Ich verpflichte mich, die ASP-Standesregeln bei der Ausübung meines Berufes selbstverantwortlich einzuhalten.

Datum:.....

*(Bitte mit Maschine oder Blockschrift ausfüllen)*

Name, Vorname: .....

Adresse: .....

PLZ, Ort: .....

Im Doppel (je ein Exemplar für die Akten und das Mitglied)

Datum: ..... Unterschrift: .....

(Bitte innert 30 Tagen ausgefüllt und unterzeichnet ans ASP-Sekretariat, Riedtlistr. 8, 8006 Zürich, zurücksenden)